

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz

Gemäß § 58 c Abs. 1, Satz 1 Soldatengesetz übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) dem widersprochen haben.

Aufgrund § 36 Abs. 2 BMG weist die Stadt Schenefeld darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2018 das 18. Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz widersprechen können.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schenefeld, Bürgerbüro, Holstenplatz 7, 22869 Schenefeld zu erklären.

Schenefeld, den 11. Oktober 2016

Stadt Schenefeld
In Vertretung

gez.: Monika Stehr
Erste Stadträtin